

in der Form gleichartigen (?) Darstellungen desselben Kunstgegenstandes Rechte verleihen oder verliehen haben möchte.

Auf Vervielfältigungen oder Nachbildungen von Kunstgegenständen, welche die im Eingang des § 8 erforderlichen Eigenschaften an sich tragen, findet dieses Recht der Ausschließung keine Anwendung.

Hat der Inhaber eines die Nachbildung betreffenden ausschließenden Rechtes diese Nachbildung in einer für das Ursprungswerk angemessenen Weise innerhalb zehn Jahren, vom Datum der darüber getroffenen Verabredung an gerechnet, nicht ausgeführt und veröffentlicht, so soll der Urheber berechtigt sein, für dieses Ursprungswerk das Nachbildeungsrecht neben dem ersten Erwerber noch anderweitig zu vergeben.

§ 24.

Derjenige, welcher die Darstellung und Veröffentlichung eines Kunstwerkes

1. entweder bei fehlendem Urhebernamen in gutem Glauben gemäß § 9 Ziffer 2
2. oder auf Grund mündlicher oder stillschweigender Genehmigung gemäß § 21 Absatz 2

betreibt, hat, sobald der Urheber das ihm zustehende Unterjagungsrecht, beziehentlich den Widerruf ausübt, sich den Vorschriften des § 22 zwar zu fügen, vom Urheber, dessen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern aber, bei Auslieferung der vorrätigen Abdrücke, Abgüsse, Platten und Formen, den Schadenersatz für dieselben zum Herstellungspreise zu beanspruchen.

§ 25.

Seitens der Vervielfältigungs-, Nachbildungs- und Veröffentlichungsberechtigten ist die Weiterübertragung von Rechten auf Dritte durch Vertrag, Geschäftsübergang oder von Todeswegen auch ohne die Genehmigung des Urhebers statthaft:

1. für die Vervielfältigung (§ 2 Ziffer 1) ohne Ansehung der bis dahin für diesen Zweck verwendeten Mittel
2. für die Nachbildung (§ 2 Ziffer 2) mangels weitergehender Verabredungen nur insoweit, als die vorhandenen Formen oder Platten zur Herstellung von Nachbildungen noch verwendet werden können.

Ein Einspruch gegen die Person des späteren Rechtsinhabers steht dem Urheber oder dessen Erben nur unter dem Nachweise von Thatsachen oder Umständen zu, die seinem künstlerischen Rufe schädlich sind oder es werden können.

§ 26.

Durch die Uebertragung eines Rechtes auf dem Gebiete der Vervielfältigung oder Nachbildung begiebt sich der Urheber, gegenüber dem Erwerber, der Verfügung über sein Kunstwerk zu Zwecken der Industrie (§ 4).

Auch der Erwerber ausschließlicher und unbeschränkter Nachbildungs- und Vervielfältigungsrechte hat, wenn das Werk der bildenden Künste zu industriellen Zwecken (§ 4) nicht ausdrücklich abgetreten worden, nicht die Befugnis, zu solchen Zwecken es selbst zu verwenden, eine solche Verwendung zu gestatten oder rechtlich zu übertragen.

Widerrechtliche Genehmigungen und Rechtsübertragungen dieser Art können innerhalb des im

§ 21 Abschnitt 2 bestimmten Termins auf Antrag des Verletzten aufgehoben werden und machen den Zuwiderhandelnden für alle daraus entspringenden Schäden ersatzpflichtig.

§ 27.

In dem Eigentume an einem Werke der bildenden Künste ist das Recht für Nachbildung oder Vervielfältigung desselben nicht mit inbegriffen.

Es ist daher für den Erwerber solcher Rechte eine Verpflichtung auch nicht vorhanden, das Kunstwerk, auf welchem sie ruhen, käuflich an sich zu bringen oder zu behalten.

Andererseits ist aber der Eigentümer eines Kunstwerks auch nicht verpflichtet, dasselbe an den Urheber oder seine Rechtsnachfolger zum Zwecke der Nachbildung oder Vervielfältigung herauszugeben.

§ 28.

Ist ein Werk der bildenden Künste aber unter Umständen in Auftrag gegeben worden, aus denen die Nachbildung oder Vervielfältigung als alleiniger Zweck erhellt, so erwirbt der Besteller schon in dem Eigentume das Recht für Nachbildung oder Vervielfältigung desselben für sich ausschließlich.

§ 29.

Das bei Illustrationen für Zeitungen, Zeitschriften, Jahrbücher, Kalender und periodische Sammelwerke aller Art, welche Verleger, Herausgeber oder bei der Herausgabe Beteiligte in Auftrag gegeben haben, namentlich auch nach Maßgabe des § 28 dieses Gesetzes erworbene ausschließliche Recht soll die weitere Befugnis des Urhebers nicht beschränken, nach Ablauf von drei Jahren, vom Erscheinen der Nummer, des Heftes oder Bandes an gerechnet, das der Illustration zu Grunde liegende Kunstvorbild zu selbständigen Kunstwerken, wie deren Nachbildungen und Vervielfältigungen, zu verwerten.

Andererseits stehen dem Inhaber eines ausschließlichen Rechtes gegen Verwertung von gleichartigen Kunstvorbildern des Urhebers auf dem Gebiete der Illustration die Befugnisse des § 23 dieses Gesetzes zur Seite.

§ 30.

Selbständige Kunstwerke, welche vom Urheber zur Abbildung in Schriftwerke überlassen worden sind, dürfen außerhalb des mit diesen Schriftwerken anfänglich geschaffenen Zusammenhanges, mangels weitergehender Verabredung, nicht verwendet werden.

§ 31.

Bei Bildnissen, seien sie auf künstlerischem oder kunstmechanischem Wege hervorgebracht, geht das Recht, Nachbildungen oder Vervielfältigungen davon herstellen zu lassen, ohne weiteres auf den Besteller über.

Der Abgebildete ist berechtigt, gegen eine Veröffentlichung seines Bildnisses, von wem sie auch ausgehen mag, während seiner Lebenszeit Einspruch zu erheben.

§ 32.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Urhebers, beziehentlich das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung eines Kunstwerkes nicht eingerechnet.

§ 33.

Ein Kunstgegenstand gilt als veröffentlicht von dem Tage an, wo er auf öffentlichen Plätzen,

Entstehung und Uebergang des Nachbildeungsrechtes.

Nachbildeungsrecht am Eigentume haftend.

Rechtsverhältnis bei Illustrationen

Bildnisse und deren Veröffentlichung.

Berechnung der Schutzfrist.

Veröffentlichung. Definition.

Entschädigungsanspruch des Erwerbers.

Rechtsübergang vom Erwerber auf Dritte.

Begrenzung des Rechtsbereichs des Gesetzes für Hohe Kunst.